

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 1. Juni

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Dienstreise und Urlaub des Bischofs für Holstein (S. 147) — Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 147) — Namensänderung der Kirchengemeinde Innien (S. 147) — Inkrafttreten der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft (S. 147) — Änderung der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 148) — Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT; hier: Abteilungen 10 bis 14 und 16 (S. 148) — Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT; hier: Abteilungen 20 und 22 bis 25 (S. 152) — Plattdeutsche Gottesdienste (S. 155) — Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holsteins (S. 155) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 155) — Stellenausschreibungen (S. 155)

## III. Personalien (S. 156)

## Bekanntmachungen

### Dienstreise und Urlaub des Bischofs für Holstein

Kiel, den 21. Mai 1970

Der Bischof für Holstein, Dr. Friedrich Hübner, wird vom 29. Juni bis zum 10. August 1970 als Delegierter an der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Porto Alegre teilnehmen und im Anschluß daran 14 Tage Urlaub machen. Er wird als Vorsitzender der Kirchenleitung und als Bischof für Holstein von dem Bischof für Schleswig vertreten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof für Schleswig unter der Anschrift: 23 Kiel, Dänische Straße 27/35, zu richten.

Petersen  
Bischof für Schleswig

Az.: 13211 — 70 —

### Namensänderung der Kirchengemeinde Innien

Kiel, den 13. Mai 1970

Die Kirchengemeinde Innien führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Aukrug“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann

Az.: 10 Innien — 70 — X/E 1

### Inkrafttreten der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 163)

Kiel, den 13. Mai 1970

Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Beschluß vom 27./28. November 1969 die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft aufgrund der Ermächtigung in Abschnitt VI der Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in Kraft gesetzt hat (Amtsblatt EKD 1970 Heft 1 S. 2), geben wir hiermit gemäß Artikel 3 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft vom 14. 11. 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 163) als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung den 1. Februar 1970 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Ebsen

Az.: 1040 — 70 — II/F 1

### Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 21. Mai 1970

Der Bischof für Schleswig, Bischof Petersen, wird vom 11. Juni bis zum 11. Juli 1970 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den Unterzeichneten vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof für Holstein unter der Anschrift: 23 Kiel, Dänische Str. 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung  
Dr. Hübner  
Bischof

Az.: 13210 — 70 — VI

Änderung der Verwaltungsanordnung über  
die Benutzung von Fahrzeugen im  
kirchlichen Dienst

Kiel, den 11. Mai 1970

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. März 1970 die nachstehend veröffentlichten Änderungen der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 16. Nov. 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 168 ff) beschlossen:

A. Abschnitt III Ziffer 3 b wird wie folgt geändert:

durch die Haltung des Kraftfahrzeugs eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistungen oder eine Einsparung personeller oder sächlicher Art erzielt wird und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, kircheneigener Kraftfahrzeuge aus dienstlichen Gründen nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Die mit dem Kraftfahrzeug außerdienstlich zurückgelegte Fahrstrecke ist für die Anerkennung des Fahrzeugs ohne Bedeutung.

B. Abschnitt IV Ziffer 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Kaskoversicherung (Versicherung gegen unfallbedingte Sachschäden am eigenen Kraftfahrzeug) mit einer Selbstbeteiligung bis zu 300,— DM für jeden Schadensfall, sofern ein Beschaffungsdarlehen in Anspruch genommen wird. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Kaskoversicherung entfällt nach Ablauf der ersten drei Tilgungsjahre seit Inanspruchnahme des Darlehens bzw. bei vorzeitiger Tilgung des Darlehens.

C. In Abschnitt IV ist als vorletzter Satz einzufügen:

Diese Regelung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamts auch für den Halter eines nicht anerkannten Kraftfahrzeugs zulässig.

D. Abschnitt VII Ziffer 6 wird durch einen weiteren Absatz wie folgt ergänzt:

Den Mitgliedern von Kirchenvorständen kann bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs für die kürzeste Fahrstrecke vom Wohn- zum Sitzungsort eine Vergütung nach den Sätzen für nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (Abschnitt VII Ziff. 4) gewährt werden, sofern Hin- und Rückfahrt zusammen die Entfernung von 5 km übersteigen.

E. Die vorstehend genannten Änderungen treten sofort in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Blaschke

Az.: 2560 — 70 — XIII/E 2

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung  
der Vergütungsordnung des KAT;  
hier: Abteilungen 10 bis 14 und 16

Kiel, den 21. Mai 1970

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Abteilungen 10 bis 14 und 16 der Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT veröffentlicht. Der Tarifvertrag trägt das Datum des 20. April 1970 (Die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 27. April 1970, in der als Datum der 21. April angegeben worden war, muß insoweit berichtigt werden).

Der Tarifvertrag betrifft folgende Angestelltengruppen:

Kirchenmusiker (Abt. 10),

Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen (Abt. 11),

Gemeinde- und Jugenddiakone (Abt. 12),

Gemeindehelfer(innen) und Angestellte mit entsprechender Tätigkeit (Abt. 13),

Angestellte im Pflegedienst (Abt. 14),

Küster, Kirchendiener und Angestellte im Friedhofsdienst (Abt. 16).

Es wird gebeten, die Eingruppierung dieser Angestellten anhand der neuen Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur tarifgemäßen Vergütung (Höhergruppierung) in die Wege zu leiten. Alle Höhergruppierungen sind nach § 27 Abs. 2 KAT vorzunehmen. Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 31. März 1970 günstiger als nach dem Tarifvertrag zur Änderung der Abteilungen 10 bis 14 und 16 der Vergütungsordnung des KAT vom 20. April 1970 eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31300 — 70 — XII/C 2

\*

Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung der  
Vergütungsordnung (Anlage 1) des  
Kirchlichen Angestelltentarifvertrages  
(Abteilungen 10 bis 14 und 16)

vom 20. April 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer  
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

### § 1

Die Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### I. Abteilung 10 erhält folgende Fassung:

„10. Kirchenmusiker

1. Vergütungsgruppe VI b  
Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen.
2. Vergütungsgruppe V c  
Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
3. Vergütungsgruppe V b  
Angestellte wie zu Nr. 1, die umfassende kirchenmusikalische Arbeit leisten.
4. Vergütungsgruppe IV b
  - a) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 3, die sich durch ihre besonderen Leistungen aus Vergütungsgruppe V b herausheben.
  - c) Angestellte wie zu Nr. 3 nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
5. Vergütungsgruppe IV a
  - a) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a, die sich durch ihre besonderen Leistungen aus Vergütungsgruppe IV b herausheben.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. b, die sich durch ihr Wirken außergewöhnliche Verdienste um die Kirchenmusik in der Landeskirche erworben haben.
  - c) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
6. Vergütungsgruppe III
  - a) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a, die in umfassender kirchenmusikalischer Arbeit ständig künstlerisch hervorragende Leistungen erbringen.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.
7. Vergütungsgruppe II a und I b  
Auf Kirchenmusiker, die sich aus Nr. 6 Buchst. a dadurch herausheben, daß sie eine musikwissenschaftliche Hochschulbildung abgeschlossen haben und sich durch ihr Wirken außergewöhnliche Verdienste um die Kirchenmusik in der Landeskirche erworben haben, ist die Abteilung 02 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c anzuwenden. Es kann stattdessen auch eine Sonderregelung vereinbart werden, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.  
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 2, 25 und 26)“

#### II. Abteilung 11 erhält folgende Fassung:

„11. Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen

1. Vergütungsgruppe V b  
Lehrkräfte für Religionsgespräche bei Verwendung an berufsbildenden Schulen.

#### 2. Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte wie zu Nr. 1 mit abgeschlossener zusätzlicher Fachausbildung (z. B. Oberseminarausbildung).
- b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

#### 3. Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a an Schulen mit besonders schwierigen Verhältnissen.
- b) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Verg.-Gr. IV b.

#### 4. Vergütungsgruppe III

Lehrkräfte für Religionsgespräche mit erster Theologischer Prüfung bei Verwendung an berufsbildenden Schulen.

#### 5. Vergütungsgruppe II a

Lehrkräfte für Religionsgespräche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung bei Verwendung an berufsbildenden Schulen.“

#### III. Abteilung 12 erhält folgende Fassung:

„12. Gemeinde- und Jugenddiakone

1. Vergütungsgruppe VI b  
Gemeinde- und Jugenddiakone.
2. Vergütungsgruppe V c  
Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung in Verg.-Gr. VI b.
3. Vergütungsgruppe V b
  - a) Angestellte wie zu Nr. 1 mit zusätzlicher Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger Zusatzausbildung.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 1 in besonders schwieriger Tätigkeit.
4. Vergütungsgruppe IV b
  - a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a mit besonders verantwortungsvoller und schwieriger Tätigkeit (z. B. in großstädtischen Ballungszentren).
  - b) Angestellte wie zu Nr. 3 nach langjähriger Bewährung in Verg.-Gr. V b.
5. Vergütungsgruppe IV a  
Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Verg.-Gr. IV b.“

#### IV. Abteilung 13 erhält folgende Fassung:

„13. Gemeindeglieder(innen) und Angestellte mit entsprechender Tätigkeit

1. Vergütungsgruppe IX b  
Helfer im Gemeindedienst (ohne Ausbildung).
2. Vergütungsgruppe IX a  
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII
  - a) Helfer im Gemeindedienst, Pfarrgehilfen und Gemeindeglieder mit förderlicher Vorbildung.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.

4. Vergütungsgruppe VII  
Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b  
Gemeindehelfer(innen) nach dem Abschluß einer anerkannten Ausbildung.
6. Vergütungsgruppe V c  
a) Angestellte wie zu Nr. 5 mit besonders schwieriger Tätigkeit.  
b) Angestellte wie zu Nr. 5 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
7. Vergütungsgruppe V b  
a) Angestellte wie zu Nr. 5 mit zusätzlicher Ausbildung als Katechet, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger Zusatzausbildung.  
b) Angestellte wie zu Nr. 6 Buchst. a, die sich durch die besondere Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus Vergütungsgruppe V c herausheben.
8. Vergütungsgruppe IV b  
Angestellte wie zu Nr. 7 nach langjähriger Bewährung in Verg.-Gr. V b.
9. Vergütungsgruppe IV a  
Gemeindehelfer(innen) als Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindehelfer(innen).  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)“
- V. Abteilung 14 erhält folgende Fassung:  
„14. Angestellte im Pflegedienst
1. Vergütungsgruppe IX b  
a) Haus- und Familienpflegehelfer(innen)  
b) Althelfer(innen).
2. Vergütungsgruppe IX a  
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII  
a) Dorfhelferinnen, Haus- und Familienpflegerinnen, Althelfer(innen) mit abgeschlossener Ausbildung und Prüfung.  
b) Krankenpflegehelfer(innen) mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in).  
c) Gemeindefürsorgende mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelferin.  
d) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.
4. Vergütungsgruppe VII  
a) Gemeindefürsorgende mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.  
b) Krankenpfleger und Krankenschwestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger (-schwester).  
c) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. b in Altenpflegeheimen bzw. Pflegeabteilungen in entsprechenden Einrichtungen.  
d) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a bis c nach dreijähriger Bewährung in Verg.-Gr. VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b  
a) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a mit besonders schwierigem Tätigkeitsbereich.  
b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. b in Altenpflegeheimen bzw. Pflegeabteilungen in entsprechenden Einrichtungen.  
c) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a bis c nach langjähriger Bewährung in Verg.-Gr. VII.
6. Vergütungsgruppe V c  
a) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. b in Einrichtungen mit besonders schwierigen Verhältnissen.  
b) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a und b nach fünfjähriger Bewährung in Verg.-Gr. VI b.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)“
- VI. Abteilung 16 erhält folgende Fassung:  
„16. Küster, Kirchendiener und Angestellte im Friedhofsdienst
1. Vergütungsgruppe IX b  
a) Friedhofswarte auf Friedhöfen ab 1,5 ha angelegter Fläche und 30 Bestattungen jährlich.  
b) Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswarte im Doppelamt.
2. Vergütungsgruppe IX a  
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII  
a) Küster (Kirchenvögte).  
b) Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswarte im Doppelamt in großen und mittleren Kirchengemeinden sowie in kleinen Kirchengemeinden mit schwierigen Verhältnissen.  
c) Friedhofswarte auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche und 50 Bestattungen jährlich.  
d) Friedhofsverwalter.  
e) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.
4. Vergütungsgruppe VII  
a) Küster (Kirchenvögte) in mittleren Kirchengemeinden mit schwierigen Verhältnissen und in großen Kirchengemeinden.  
b) Friedhofsverwalter mit Gärtnergehilfenprüfung auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche und 50 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege<sup>1)</sup> oder auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter Fläche und 90 Bestattungen jährlich.  
c) Friedhofsangestellte mit Gärtnergehilfenprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Nr. 5 Buchst. b ausübt.  
d) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.  
e) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a bis d nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b  
a) Küster (Kirchenvögte) in mittleren und großen Kirchengemeinden mit besonders verantwortungsvollem Arbeitsbereich.

- b) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder Friedhofsverwalter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Leistungen erbringen,

auf Friedhöfen ab 4 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege

oder

auf Friedhöfen ab 5,5 ha angelegter Fläche und 150 Bestattungen jährlich.

- c) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung oder Friedhofsangestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Leistungen erbringen, als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, die eine Tätigkeit nach Nr. 6 ausübt.

- d) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung in entsprechender Tätigkeit auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche.

- e) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a bis d nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

#### 6. Vergütungsgruppe V c

- a) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung auf Friedhöfen ab 5,5 ha angelegter Fläche und 150 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege

oder

auf Friedhöfen ab 7 ha angelegter Fläche und 225 Bestattungen jährlich.

- b) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters der eine Tätigkeit nach Nr. 7 Buchst. a ausübt.

#### 7. Vergütungsgruppe V b

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau oder Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung und entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen

auf Friedhöfen ab 7 ha angelegter Fläche und 225 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege

oder

auf Friedhöfen ab 10 ha angelegter Fläche und 400 Bestattungen jährlich.

- b) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Nr. 8 Buchst. a ausübt.

- c) Friedhofsangestellte mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau in entsprechender Tätigkeit auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche.

#### 8. Vergütungsgruppe IV b

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau oder Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung und entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen auf Friedhöfen ab 10 ha angelegter Fläche und 400 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege

oder

auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche und 700 Bestattungen jährlich.

- b) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Nr. 9 ausübt.

- c) Angestellte wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

#### 9. Vergütungsgruppe IV a

Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau als Leiter von Friedhofsverwaltungen für Friedhöfe mit mindestens 20 ha angelegter Fläche und 700 Bestattungen jährlich, wenn die Grabanlage und -pflege überwiegend durch die Friedhofsverwaltung erfolgt.

#### 10. Vergütungsgruppe III

Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau als Leiter von Friedhofsverwaltungen für Friedhöfe mit mindestens 40 ha angelegter Fläche und 1200 Bestattungen jährlich.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 4, 5, 10, 22, 24)

Anm. <sup>1)</sup> Überwiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber."

#### VII. Die Protokollnotizen zur Vergütungsordnung des KAT werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In der Protokollnotiz Nr. 24 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „oder der Friedhofsverwalter sich durch außergewöhnlich hervorragende Leistungen aus der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe heraushebt“ eingefügt.

- b) Es werden folgende Protokollnotizen Nr. 25 und 26 angefügt:

„25. Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale nach Abteilung 10 sind Kirchenmusiker mit A-Prüfung in B-Stellen den Kirchenmusikern mit B-Prüfung gleichgestellt.

26. Unter „umfassenden kirchenmusikalischen Leistungen“ sind solche Leistungen zu verstehen, die auf Grund der „Allgemeinen Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ vom 19. 12. 1941 (KGVBl. S. 80) vom Kirchenmusiker erwartet werden können. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

#### § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Kiel, den 20. April 1970

Unterschriften

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung  
der Vergütungsordnung des KAT;  
hier: Abteilungen 20 und 22 bis 25

Kiel, den 22. Mai 1970

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Abteilungen 20 und 22 bis 25 der Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT veröffentlicht. Der Tarifvertrag wurde unter dem Datum des 20. April 1970 abgeschlossen (Die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 27. April 1970 — 31300 — 70 — XII/C 2 — nennt irrtümlich das Datum des 21. April 1970).

Der vorstehende Tarifvertrag bringt eine Neuordnung der Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Erziehungs- und Sozialdienst. Im Gegensatz zur bisherigen Gliederung nach Berufsgruppen (vgl. Abteilungen 20, 22 bis 25 der Vergütungsordnung in der bisherigen Fassung) sind die Tätigkeitsmerkmale der Angestellten im Erziehungs- und Sozialdienst durch den neuen Tarifvertrag nach Tätigkeitsbereichen untergliedert. Es werden folgende Tätigkeitsbereiche unterschieden:

- a) Einrichtungen für Behinderte (Abteilung 22);  
Behinderte in diesem Sinne sind körperlich behinderte, geistig behinderte und verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche (vgl. Protokollnotiz Nr. 30 zur Vergütungsordnung).
- b) Wohn- und Erholungsheime für Kinder und Jugendliche (Abteilung 23);  
hierzu rechnen jedoch nicht die Heime für Behinderte.
- c) Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (Abteilung 24); hierzu rechnen jedoch nicht Tageseinrichtungen für Behinderte (z. B. Sonderhorte). Der Begriff „Tageseinrichtung“ ist im übrigen zu verstehen als Gegensatz zum Heim mit Tag- und Nachtbetrieb (Abteilung 23).
- d) Offene Sozialarbeit (Abteilung 25);  
hierunter fallen die Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst, die nicht in Einrichtungen nach Abteilungen 22, 23 oder 24 beschäftigt werden.  
Im übrigen wird auf folgendes hingewiesen:
- e) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung;  
die staatliche Anerkennung als Erzieher(in) wird durch Verleihung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)“ ausgesprochen, wenn das zur Erzieherausbildung gehörende Berufspraktikum absolviert ist. Für Erzieher im Berufspraktikum enthält die Vergütungsordnung keine Tätigkeitsmerkmale mehr, weil das Berufspraktikum bestimmungsgemäß Teil der vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildung der Erzieher ist.  
Als Erzieher mit staatlicher Anerkennung rechnen auch Mitarbeiter, die auf Grund früherer Vorschriften lediglich eine zweijährige Ausbildung als Kindergärtnerin durchlaufen haben, die mit der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin abgeschlossen war.
- f) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit kirchl. oder staatl. Anerkennung;

die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge wird ebenfalls nach erfolgreichem Abschluß des vorgeschriebenen einjährigen Berufspraktikums verliehen. Das Berufspraktikum ist Teil der vorgeschriebenen vierjährigen Ausbildung. Für Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen im Berufspraktikum enthält die Vergütungsordnung deshalb keine Tätigkeitsmerkmale mehr.

Jugendleiterinnen mit staatlicher oder entsprechender kirchlicher Prüfung werden den Sozialpädagogen mit staatlicher bzw. kirchlicher Anerkennung gleichgestellt.

Die Rechtsstellung der Jugendleiterinnen und Sozialarbeiter unterliegt im übrigen weiterhin den Protokollnotizen Nr. 6, 7 bzw. 8 der Vergütungsordnung des KAT.

- g) Einfluß der Plätze einer Einrichtung auf die Eingruppierung; die Eingruppierung der in Einrichtungen nach Abteilung 22, 23 und 24 tätigen Angestellten im Erziehungsdienst hängt vielfach von der Zahl der Plätze ab, über die die Einrichtung verfügt. Es kommt hierbei auf die Zahl der Plätze an, die gleichzeitig belegt sind. Ein Kindergarten, der über 60 Plätze verfügt, nimmt beispielsweise vormittags 60 Kinder und nachmittags 40 andere Kinder auf. Die Zahl der Plätze beträgt trotzdem nicht mehr als 60.
- h) Der Tarifvertrag enthält in Abteilung 24 Nr. 3 Buchst. b einen Schreibfehler. Statt „Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a“ muß es heißen: „Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. b“.

Es wird gebeten, die Eingruppierung der betroffenen Angestellten anhand der neuen Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur tarifgemäßen Vergütung (Höhergruppierung) in die Wege zu leiten. Alle Höhergruppierungen sind nach § 27 Abs. 2 KAT vorzunehmen. Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 31. März 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht berührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31300 — 70 — XII/C 2

Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung der  
Vergütungsordnung (Anlage 1) des  
Kirchlichen Angestelltentarifvertrages  
(Abteilungen 20 und 22 bis 25)

vom 20. April 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer  
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

## § 1

Die Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Die Abteilungen 20, 22, 23, 24 und 25 werden gestrichen.

II. Es wird folgende Abteilung 22 eingefügt:

„22. Angestellte im Erziehungsdienst in Einrichtungen für Behinderte

1. Vergütungsgruppe IX b  
Erziehungshelfer.
2. Vergütungsgruppe IX a
3. Vergütungsgruppe VIII  
Angestellte in erzieherischer Tätigkeit.
4. Vergütungsgruppe VII
  - a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 3 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b
  - a) Angestellte in erzieherischer Tätigkeit mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a mit heilpäd. Zusatzausbildung.
  - c) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
6. Vergütungsgruppe V c
  - a) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a mit heilpädagogischer Zusatzausbildung.
  - c) Angestellte in erzieherischer Tätigkeit mit Lehrbefähigung zur handwerklichen Ausbildung als Lehrmeister oder Leiter von Lehrwerkstätten.
7. Vergütungsgruppe V b
  - a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 6 Buchst. a und c mit heilpädagogischer Zusatzausbildung.
  - c) Angestellte wie zu Nr. 6 Buchst. a als Gruppenleiter.
8. Vergütungsgruppe IV b
  - a) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a und b als Leiter von Tageseinrichtungen für Behinderte mit mindestens 24 Plätzen.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a und b als Gruppenleiter in geschlossenen Einrichtungen.
  - c) Angestellte wie zu Nr. 7 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
9. Vergütungsgruppe IV a
  - a) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a und b als Leiter von Erziehungsheimen.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a und b mit gruppenübergreifenden Funktionen in Heimen wie zu Nr. 10.
  - c) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a und b als ständige Vertreter von Heimleitern, die eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe III ausüben.

10. Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a und b als Leiter von Erziehungsheimen mit mindestens 50 Plätzen oder von heilpädagogischen Heimen.
- b) Leiter von Heimen für Körperbehinderte mit mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 6, 7, 8, 11, 14, 29 und 30)

III. Es wird folgende Abteilung 23 eingefügt:

„23. Angestellte im Erziehungsdienst in Wohn- und Erholungsheimen für Kinder und Jugendliche

1. Vergütungsgruppe IX b
  - a) Erziehungshelfer.
  - b) Angestellte in erzieherischer Tätigkeit.
2. Vergütungsgruppe IX a  
Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. b nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII
  - a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. b nach langjähriger Bewährung.
4. Vergütungsgruppe VII  
Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b  
Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
6. Vergütungsgruppe V c
  - a) Angestellte wie zu Nr. 5 als ständige Vertreter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IV b ausübt.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 5 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
7. Vergütungsgruppe V b
  - a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
  - b) Angestellte wie zu Nr. 5 als Leiter von Heimen.
  - c) Angestellte wie zu Nr. 5 als ständige Vertreter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit nach Verg.-Gr. IV a ausübt.
8. Vergütungsgruppe IV b
  - a) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a als Leiter von Heimen mit mindestens 75 Plätzen.
  - b) Leitende Erzieher in Oberschulinternaten mit mindestens 100 Plätzen.
  - c) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a als ständige Vertreter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit nach Verg.-Gr. III ausübt.
  - d) Angestellte wie zu Nr. 7 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
9. Vergütungsgruppe IV a
  - a) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a als Leiter von Heimen mit mindestens 125 Plätzen.
  - b) Leitende Erzieher in Oberschulinternaten mit mindestens 150 Plätzen.

10. Vergütungsgruppe III  
Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a als Leiter von Heimen mit mindestens 200 Plätzen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 6, 7, 8, 11, 12, 22)“
- IV. Es wird folgende Abteilung 24 eingefügt:  
„24. Angestellte im Erziehungsdienst in Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
1. Vergütungsgruppe IX b
    - a) Erziehungshelfer.
    - b) Angestellte in erzieherischer Tätigkeit.
  2. Vergütungsgruppe IX a  
Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. b nach zweijähriger Bewährung.
  3. Vergütungsgruppe VIII
    - a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
    - b) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a nach langjähriger Bewährung.
  4. Vergütungsgruppe VII
    - a) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
    - b) Leiter von Werkstätten in Heimen der Offenen Tür.
    - c) Leiter von Kinderstuben mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 20 Plätzen.
    - d) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
  5. Vergütungsgruppe VI b
    - a) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a als Leiter von Kindertagesstätten.
    - b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a als Gruppenleiter.
    - c) Leiter von Werkstätten in Heimen der Offenen Tür mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung.
    - d) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a bis c nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
  6. Vergütungsgruppe V c
    - a) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a als Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens 50 Plätzen.
    - b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a als ständige Vertreter des Leiters einer Einrichtung, der eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IV b ausübt.
    - c) Leiter von Heimen der Offenen Tür.
    - d) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a bis c nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
  7. Vergütungsgruppe V b
    - a) Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens 75 Plätzen.
    - b) Leiter von Heimen der Offenen Tür mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieher oder mit gleichwertiger Ausbildung.
  8. Vergütungsgruppe IV b
    - a) Sozialpädagogen als Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens 125 Plätzen.
- b) Angestellte wie zu Nr. 7 nach fünfjähriger Bewährung in Verg.-Gr. V b.  
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 6, 7, 8, 11, 12, 15, 22)“
- V. Es wird folgende Abteilung 25 eingefügt:  
„25. Angestellte in der offenen Sozialarbeit
1. Vergütungsgruppe IX b  
Angestellte im Dienst der Bahnhoftsmission, soweit nicht anderweitig eingereicht.
  2. Vergütungsgruppe IX a  
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
  3. Vergütungsgruppe VIII
    - a) Angestellte in fürsorgerischer Tätigkeit.
    - b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.
  4. Vergütungsgruppe VII
    - a) Angestellte in fürsorgerischer Tätigkeit mit besonders schwierigem Aufgabenbereich.
    - b) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
  5. Vergütungsgruppe VI b
    - a) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
    - b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
  6. Vergütungsgruppe V c  
Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
  7. Vergütungsgruppe V b  
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
  8. Vergütungsgruppe IV b
    - a) Angestellte wie zu Nr. 7 in besonders verantwortungsvoller Tätigkeit in schwierigen Aufgabenbereichen (z. B. in überregionaler Sozialarbeit oder bei Einsatz in besonderen sozialen Brennpunkten).
    - b) Angestellte wie zu Nr. 7 mit zusätzlicher Ausbildung als Diakon nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
    - c) Angestellte wie zu Nr. 7 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
  9. Vergütungsgruppe IV a
    - a) Angestellte wie zu Nr. 7 als Leiter von diakonischen Ämtern, denen ständig zwei Sozialarbeiter unterstellt sind.
    - b) Angestellte wie zu Nr. 8 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
  10. Vergütungsgruppe III  
Sozialarbeiter mit Zusatzausbildung als Supervisor in entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 6, 7, 8, 12, 22)“
- VI. Die Protokollnotizen zur Vergütungsordnung werden um folgende Nr. 29 und Nr. 30 ergänzt:



- „29. Behinderte im Sinne der Abteilung 22 sind körperlich behinderte, geistig behinderte und verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche.
30. Als „Einrichtungen für Behinderte“ im Sinne der Abteilung 22 gelten auch Einzelmaßnahmen für Behinderte in Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.“

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Kiel, den 20. April 1970

## Unterschriften

## Plattdeutsche Gottesdienste

Kiel, den 21. Mai 1970

Der „Arbeitskrink Plattdüütsch in de Kark“ teilt mit, daß die nachstehend aufgeführten Pastoren bereit sind, auf Anforderung auch in anderen Gemeinden plattdeutsche Gottesdienste, Ansprachen auf Missionsfesten, Gemeindeabenden, oder bei ähnlicher Gelegenheit zu halten.

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| Propstei Eckernförde:       | Pastor Adolf Stengel, Borby   |
| Propstei Eiderstedt:        | Propst Röhl, Garding  |
| Propstei Flensburg:         | Pastor Hand, Flensburg<br>Pastor Oppermann, Wallsbüll   |
| Propstei Husum-Bredstedt:   | Pastor Kardinal, Ostensfeld<br>Pastor Kiers, Olderup<br>Pastor Speck, Husum-Schobüll<br>Pastor Dr. Twisselmann, Breklum |
| Propstei Südangeln:         | Pastor Joh. Müller, Rabenkirchen  |
| Propstei Südtondern:        | Pastor Johannsen, Aventoft<br>Pastor i. R. Dr. Muuß, Stedesand<br>Pastor Sutter, Fahretoft                              |
| Propstei Münsterdorf:       | Pastor Lohse, Wewelsfleth   |
| Propstei Neumünster:        | Propst Dr. Hauschildt,<br>Neumünster<br>Pastor Hörcher, Neumünster  |
| Propstei Oldenburg:         | Pastor Arm. Lembke, Schönwalde  |
| Propstei Plön:              | Pastor i. R. Lensch, Plön<br>Pastor Thiessen, Preetz  |
| Propstei Rendsburg:         | Pastor Dr. Kagerah, Rendsburg<br>Pastor Krohn, Hohenwestedt<br>Pastor Schade, Hademarschen                              |
| Propstei Süderdithmarschen: | Pastor Bethke, Wöhrden<br>Pastor Dr. Dunker,<br>Braaken/Heide   |
| Propstei Altona:            | Pastor Andersen, Hamburg 50   |
| Propstei Blankenese:        | Pastor Martin Christiansen,<br>Hamburg<br>Pastor Drews, Hamburg 52  |
| Propstei Niendorf:          | Propst Bols, Hamburg 61<br>Pastor Seebrandt, Hamburg 61   |
| Propstei Pinneberg:         | Pastor Freytag, Uetersen<br>Pastor Klaus-Jürgen Thies,<br>Heidrege  |

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Propstei Rantzau:                    | Pfarrvikar Schurbohm,<br>Hörnerkirchen<br>Propst Thies, Elmshorn<br>Vikar Twisselmann, Elmshorn<br>Pastor Wendt, Elmshorn |
| Propstei Stormarn:                   | Pastor Rehder, Willinghusen<br>Propst Schwennen, Hamburg 67   |
| Landessuperintendentur<br>Lauenburg: | Pastor Hesse, Schwarzenbek  |

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

O t t e

Az.: 52531 — 70 — VI/C 3

Verbandstag des Verbandes der kirchlichen  
Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

Der XXI. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein findet statt am  
29. 6. 1970 im Jugend- und Freizeitheim Rissen und  
30. 6. 1970 in Uetersen.

Program m :

29. 6., 10.00 Uhr Delegiertenversammlung
30. 6., 10.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche am Kloster
- 11.00 Uhr Mitgliederversammlung in der Stadthalle
- 13.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen in der Stadthalle
- 15.00 Uhr Festversammlung mit Vortrag des Vorsitzenden des Hauptverbandes, Landeskirchenamtsrat Weber, Hannover:  
„Die Kirche hat Mitarbeiter“ — Stadthalle
- 15.45 Uhr Kaffeetafel — Stadthalle
- 16.30 Uhr Schlußworte — Stadthalle.

Anmeldung über die Propsteigruppen des Verbandes bis zum 10. Juni 1970 an den Vorstandsvorsitz, 2 Hamburg 54, Jaguarstieg 16.

Az.: 3710 — 70 — XII/C 2

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg, wird zum 1. September 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstr. 17, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Gemeindehaus im Bau. Haupt- und Realschule am Ort, Höhere Schulen in Rendsburg und Neumünster gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes dieses Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nortorf (2. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

Die Stelle des Kantors und Organisten an St. Katharinen zu Lensahn (6000 Einwohner), Propstei Oldenburg, ist durch

Verheiratung des bisherigen Inhabers frei geworden. Sie soll sofort wieder besetzt werden.

Die Orgel in St. Katharinen wurde im Jahr 1966 erneuert und besteht aus 23 Registern, elektrischen Spielhilfen, 2 Manualen, Pedal und Rückpositiv.

Die Kirchengemeinde sucht einen Kirchenmusiker mit B-Prüfung, der die Befähigung als Chorleiter des Kirchenchors, der Kinderchöre und des Posauenchors hat. Mitarbeit im Kindergottesdienst ist erwünscht. Vergütung nach KAT entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen. Eine Mietwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Stückes an den Kirchenvorstand St. Katharinen in Lensahn zu richten.

Az.: 30 Lensahn — 70 — XI/XIII/D 2

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Petruskirche in Kiel wird zur sofortigen Neubesetzung ausgeschrieben. Gesucht werden Bewerber, die die Anstellungsfähigkeit A oder B als Kirchenmusiker besitzen. Auf Befähigung zur Chorarbeit und nach Möglichkeit auch zur Posauenchorarbeit wird Wert gelegt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT VI b, Aufstiegsmöglichkeit nach KAT V b ist gegeben.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird geholfen. Nebeneinnahmen durch Militäramtshandlungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. September 1970 erbeten an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Petrus-Gemeinden, Pastor Dr. Runge, 23 Kiel-Wik, Adalbertstraße 10.

Az.: 30 Kiel — Petrus — 70 — XI/XIII/D 2

## Personalien

### Ernannt:

Am 15. Mai 1970 der Pastor Bruno L a u d i e n, z. Z. Hohenlockstedt, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenlockstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Rantzaus;

am 16. Mai 1970 der Pastor Hans M e y e r, z. Z. in Hohenwestedt, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenwestedt (Pfarrstelle des Nordbezirks), Propstei Rendsburg.

### Berufen:

Am 9. Mai 1970 der Pastor Joachim G e r k e, z. Z. in Reinbek, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Reinbek-West (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 14. Mai 1970 der Pastor Sönke H a n s e n, z. Z. in Kropp, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Kropp (1. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;

am 14. Mai 1970 der Pastor Gunter S t e f f e n, z. Z. in Eckernförde, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Eckernförde (3. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;

am 14. Mai 1970 der Pastor Friedrich W e l s c h, z. Z. in Langenhorn, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Langenhorn, Propstei Husum-Bredstedt;

am 23. Mai 1970 der Pastor Martin R u n g e, bisher in St. Andreasberg, mit Wirkung vom 1. Juni 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Wentorf (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

### Beauftragt:

Am 19. Mai 1970 der Pfarrvikar Adolf K u r z, z. Z. in Schönberg, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Propstei Plön.

### Eingeführt:

Am 19. April 1970 der Pastor Ingo K r u g als Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Propstei-Niendorf;

am 26. April 1970 der Pastor Dr. Claus-Hinrich F e i l c k e als Pastor und Rektor der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Flensburg;

am 26. April 1970 der Pastor Heinz-Erik I v e r s e n, als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Propstei Altona;

am 3. Mai 1970 der Pastor Reinhard F r i e d r i c h als Pastor der Kirchengemeinde Leezen, Propstei Segeberg;

am 3. Mai 1970 der Pastor Hartmut L i e p k e als Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsort, Propstei Kiel;

am 7. Mai 1970 der Pastor Hans-Jürgen E h l e r s als Pastor der Kirchengemeinde Grube, Propstei Oldenburg;

am 7. Mai 1970 der Pastor Dietrich F r a h m als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Niendorf;

am 10. Mai 1970 der Pastor Friedrich W a c k e r n a g e l als Pastor der Kirchengemeinde Innien, Propstei Rendsburg.

### Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. Juni 1970 der Pastor Rudolf W e i h s a c h in Hamburg aus Anlaß der Berufung zum Pastor und Vorsteher der Diakonissenanstalt Salem-Köslin in Minden.

### Gestorben:



Pastor i. R.

## Hans Vollstedt

geboren am 8. Mai 1902 in Kiel,  
gestorben am 17. April 1970 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 6. Oktober 1929 in Windbergen ordiniert, er war bis 1935 Pastor in Windbergen.

Von 1935 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1968 war er Pastor in Süderstapel.